

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00086 vom 17. November 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00086

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00086 du 17 novembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00086 del 17 novembre 2004

Regeste

Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung | Die Beschwerdeführerin, Staatsangehörige der Türkei, erhielt im April 2002 im Rahmen des Familiennachzugs als Kind eines Schweizer Bürgers eine Niederlassungsbewilligung. Dabei gab ihr Vater gegenüber der Fremdenpolizeibehörde gutgläubig an, dass die Beschwerdeführerin ledig sei, keine Kinder habe und auch nicht in Erwartung sei. Im Oktober 2002 ersuchte die Beschwerdeführerin um Bewilligung des Nachzugs ihrer Tochter. In der Folge wurde ihre Niederlassungsbewilligung widerrufen. Die Beschwerdeführerin macht vor allem geltend, dass sie ihr uneheliches - allerdings immerhin einer Imam-Ehe entstammendes - Kind gegenüber ihrem Vater habe verschweigen müssen, da es noch heute zahlreiche "Ehrenmorde" gebe. Die Anwendung von Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat) setzt nicht voraus, dass die vorsätzlich handelnde Person die falschen Angaben unmittelbar gegenüber der Fremdenpolizeibehörde mache (E. 4.1). Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerin auch nach ihrer Einreise in die Schweiz aus freien Stücken wiederum in der Türkei aufgehalten hat, was zeigt, dass sie nicht der von ihr behaupteten Gefahr ausgesetzt ist (E. 4.2). Abweisung

Erwägungen

E. 4

Das Einreisegesuch für die Beschwerdeführerin hat ihr Vater gestellt. Er erklärte dabei eidesstattlich, dass diese ledig sei und keine Kinder habe. Gestützt auf die Angaben des Vaters und auf Ersuchen der Beschwerdegegnerin hin ermächtigte das Bundesamt für Ausländerfragen (heute: Bundesamt für Migration) am 15. Februar 2002 die Schweizer Vertretung in Ankara zur Visumerteilung an die Beschwerdeführerin, die sodann am 4. April 2002 in die Schweiz einreiste. Nach der Einreise meldete sich die Beschwerdeführerin bei der für ihren Aufenthalts- bzw. Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung ihres Aufenthalts und stellte ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Bereits am 25. April 2002 erhielt sie die Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich.

E. 4.1

Das Visum zur Einreise in die Schweiz wurde der Beschwerdeführerin aufgrund der Angaben ihres Vaters und zum Zweck des Verbleibs bei den Eltern erteilt. Aus dem zeitlichen Ablauf erhellt, dass die Beschwerdegegnerin die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an die Beschwerdeführerin daran knüpfte; der Vater handelte

als gesetzlicher Vertreter seiner in jenem Zeitpunkt minderjährigen Tochter. Massgebend für die Beschwerdegegnerin waren überdies die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs vom 10. Mai 2001 und die in der Folge von ihr geforderten Angaben (vorn 3.1). Der Anmeldung auf dem Personenmeldeamt kommt daher in der vorliegenden Konstellation – Nachzugsbegehren des gesetzlichen Vertreters für ein im Zeitpunkt der Gesuchstellung unter 18-jähriges und lediges Kind – entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine entscheidende Bedeutung mehr zu, sodass auch der in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs von vornherein dahin fällt. Aufgrund der Akten lässt sich schliessen, dass der Vater die Behörden nicht täuschen wollte; auch die Bezirksanwaltschaft Zürich stellte die Strafuntersuchung gegen den Vater wegen Erschleichens einer falschen Beurkundung mit Verfügung vom 18./25. August 2003 ein. Indessen kann dies nicht dazu führen, dass die der Beschwerdeführerin aufgrund der gutgläubigen Angaben des Vaters erteilte Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden kann. Entscheidend ist nur, dass gegenüber der Beschwerdegegnerin wesentliche Angaben während des Bewilligungsverfahrens nicht gemacht bzw. verschwiegen worden sind (so VGr, 23. März 2005, VB.2004.00510, E. 2.1.1; vgl. ferner auch BGr, 27. November 1995, 2A.13/1995, auszugsweise wiedergegeben in AJP 1997, S. 482 f.). Das Verhalten und Wissen der Beschwerdeführerin ist daher ihrem gesetzlichen Vertreter zuzurechnen. Die Anwendung von Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG setzt nicht voraus, dass die vorsätzlich handelnde Person die falschen Angaben unmittelbar gegenüber der Fremdenpolizeibehörde machen muss. Dadurch könnte diese Bestimmung umgangen werden, indem wie hier die Beschwerdeführerin ihrem Vater vorsätzlich wesentliche Tatsachen verschweigt, und dieser alsdann sozusagen als "Tatmittler" (in Anlehnung an die strafrechtliche Terminologie) der Behörde falsche Angaben macht.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rechtfertigt das Verschweigen ihres Kindes und der Imam-Ehe gegenüber ihrem Vater unter Hinweis auf den ihr drohenden "Ehrenmord". Dabei verstrickt sie sich indes in Widersprüche; und überhaupt ist es – worauf nicht näher einzugehen ist – fraglich, ob Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG durch einen "aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund" die Anwendung versagt werden kann. So hat sich die Beschwerdeführerin auch nach ihrer Einreise in die Schweiz aus freien Stücken wiederum in der Türkei aufgehalten und ist aufgrund einer dortigen Zufallsbekanntschaft wieder schwanger geworden. Schon das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei nicht der von ihr behaupteten Gefahr ausgesetzt ist. Hinzu kommt, dass die Imam-Heirat vor der Geburt ihrer Tochter D geschlossen wurde; nach islamischem Recht, das freilich vom türkischen Staat nicht anerkannt wird, ist ihre Tochter demnach gerade nicht unehelich geboren, sondern es fehlte nur, aber immerhin, die Zustimmung ihres Vaters zur Imam-Ehe. In diesem Lichte ist denn auch das Schreiben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 10. April 2003 zu lesen.

E. 5.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes führt nicht zwingend dazu, dass die Niederlassungsbewilligung auch wirklich zu widerrufen ist. Die Behörde hat vielmehr nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden, ob der Widerruf verhältnismässig ist (BGE 112 Ib 473 E. 4; VGr, 17. November 2004, VB.2004.00353, E. 2.3, www.vgrzh.ch). Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist in der Regel dann nicht verhältnismässig, wenn

die Bewilligung auch bei vollständiger Kenntnis der wesentlichen Tatsachen hätte erteilt werden müssen (BGr, 20. Juni 2002, 2A.57/2002, E. 2.2, www.bger.ch). Den Verwaltungsinstanzen kommt dabei ein gewisses Ermessen zu. Dessen Ausübung überprüft das Verwaltungsgericht gemäss § 50 VRG in Verbindung mit Art. 98a und 104 OG nur auf Überschreiten oder Missbrauch hin. Beim Ermessensentscheid analog Art. 11 Abs. 3 ANAG gilt es sinngemäss auch Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anzuwenden. Danach sind für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Frage der Verhältnismässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin umfassend gewürdigt. Es kann nach § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG auf die zutreffenden Ausführungen verwiesen werden. Daran ändert nichts, dass die (zivilrechtliche) Ehe mit C inzwischen geschieden und Letzterem das Sorgerecht für die Tochter D zugesprochen wurde. Ebenso wenig spricht die erneute Schwangerschaft gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr in die Türkei. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, dass ihr in der Türkei ein Leben ohne menschenwürdige Existenz und die Gefahr von schweren körperlichen und seelischen Schäden drohe, will sie sich wohl auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK berufen. Gemäss dieser Bestimmung darf niemand der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Abschiebung oder Auslieferung eines Ausländers in ein Land, in welchem die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte grob verletzt werden, kann eine "unmenschliche Behandlung" im Sinn dieser Bestimmung darstellen. Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte genügen der Nachweis einer konkreten Bedrohung von privater Seite und die Erwartung, dass die staatlichen Behörden nicht in der Lage seien, diesem Risiko zu begegnen. Das gilt es jedoch erst beim Vollzug der Wegweisung zu beachten, und dafür ist das Verwaltungsgericht nicht zuständig (vgl. zum Ganzen VGr, 19. Juni 2001, VB.2001.00128, E. 1c/aa-dd, mit Hinweisen, www.vgrzh.ch).

E. 5.3

Zusammengefasst ist die Beschwerde nach dem Gesagten unbegründet und somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 6

Laut § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Unter denselben Voraussetzungen haben sie überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Beschwerde ist, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen, womit die Voraussetzung der Mittellosigkeit nicht geprüft werden muss. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist somit abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Der Beschwerdeführerin steht in Bezug auf den Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen (vgl. vorn 1 Abs. 1). Indem die Kammer vom Fehlen eines Anspruchs auf Familiennachzug ausgegangen ist (vgl. vorn 1 Abs. 2), hat sie bereits die Frage verneint, ob insofern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Die Verletzung eines behaupteten Anspruchs müsste grundsätzlich dennoch im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beanstandet werden (BGE 127 II 161 E. 1b; vgl. auch dessen E. 3b betreffend die Rüge, der vorangegangene kantonale Sachentscheid habe Verfahrensgarantien verletzt). Vorliegend gilt dies allerdings nur, wenn die Beschwerdeführerin zugleich auch den Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung ans Bundesgericht weiterziehen sollte, da andernfalls die Anspruchsgrundlage für den Familiennachzug mit dem vorliegenden Entscheid bereits definitiv verneint worden wäre (VGr, 17. November 2004, VB.2004.00353, E. 4, www.vgrzh.ch).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.